

## **Curriculum für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger in der EKHN**

**Revidierte Fassung vom 01.01.2018**

Der EKHN-Notfallseelsorge-Beirat hat gemäß § 9 NfSVO in seiner Sitzung am 15.12.2017 folgendes verbindliches Curriculum für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger im Bereich der EKHN verabschiedet:

### **1. Einleitung**

1.1 Notfallseelsorge geschieht unter besonderen Einsatz-Bedingungen (u.a. bezüglich des Zeitpunkts, des Orts, der psychisch-seelischen Verfassung der KlientInnen), die sich von den Rahmenbedingungen sonstiger Seelsorge (Gemeinde, Seniorenheim, Klinik, Telefon) deutlich unterscheiden. NotfallseelsorgerInnen arbeiten dabei mit SpezialistInnen aus anderen Systemen zusammen (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und andere Hilfsdienste). Die angestrebte Kooperation und die Rahmenbedingungen der Arbeit erfordern eine eigene Qualifikation zum Dienst in der NFS. Diese ist Voraussetzung für die Beauftragung als NotfallseelsorgerIn.

1.2 Häufig arbeiten in einem Notfallseelsorge-Team Geistliche und Personen aus anderen Berufen zusammen. Eine NFS-Qualifikation muss deshalb die vorhandenen Unterschiede in Kompetenzen und Vorwissen der NotfallseelsorgerInnen wahrnehmen und im Ausbildungsangebot differenziert aufnehmen.

1.3 Bei PfarrerInnen kann nach Studium, Vikariat und Berufsausübung grundsätzlich von seelsorglichen Kompetenzen und Qualifikationen ausgegangen werden. Bei Personen aus anderen Berufsgruppen, welche u. U. über für die NFS-Arbeit wichtige Kompetenzen und Fähigkeiten verfügen, können seelsorgliche Grundkenntnisse in der Regel nicht vorausgesetzt werden und müssen in der Grundqualifikation vermittelt werden. Beide Gruppen benötigen gleichermaßen eine Einweisung in die speziellen Arbeitsbedingungen und Arbeitsansätze der Notfallseelsorge.

1.4 Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung einer Grundorientierung im Blick auf Seelsorge allgemein sowie im Handlungsfeld Notfallseelsorge. Die unterschiedlichen Voraussetzungen und Qualitäten der TeilnehmerInnen werden dabei wertgeschätzt und geachtet, sich daraus ergebende unterschiedliche Handlungs-Möglichkeiten in der NFS sollen thematisiert werden.

1.5 Grundlagen für den inhaltlichen wie zeitlichen Rahmen der NFS-Grundqualifikation bieten die „Gemeinsamen Qualitätsstandards und Leitlinien zu Maßnahmen der Psychosozialen Notfallversorgung für Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene, Zeugen und/oder Vermissende im Bereich der Psychosozialen Akuthilfe“, wie sie zwischen Hilfsorganisationen, der Konferenz Evangelische Notfallseelsorge in der EKD sowie der Konferenz der Diözesanbeauftragten für die Katholische Notfallseelsorge am 21.02.2013 vereinbart worden sind. Ebenso berücksichtigt sind die „Ergänzungen der Konferenz Evangelische Notfallseelsorge in der EKD“ zu den vorgenannten Qualitätsstandards und Leitlinien“, die besondere Qualifikationen und Aufgabenstellungen benennen, die sich aus der seelsorglicher Perspektive und einer Berufsausübung als TheologIn für die Arbeit im PSNV-Bereich ergeben. Alle o.g. Texte finden sich in den Anlagen zu diesem Curriculum.

## 2. Kursangebot

Aus den vorgenannten Gründen gliedert sich die Ausbildung in mehrere Abschnitte:

2.1 Für alle Personen, die nicht als PfarrerInnen tätig sind und auch nicht über eine ausweisbare theologisch-seelsorgliche Vorbildung verfügen, ist ein Kurs "Seelsorgliche Grundlagen" obligatorisch. Wo eine ausweisbare seelsorgliche Ausbildung vorliegt, kann diese als Äquivalent anerkannt werden. Der Umfang beträgt mindestens 40 UE à 45 min, die zeitliche Gestaltung kann unterschiedlich erfolgen (Wochenend-, Abend-, Wochenkurse).

2.2 Ein Kurs „Grundqualifikation Notfallseelsorge“ ist für alle Notfallseelsorge-MitarbeiterInnen obligatorisch. Dieser dient der Vermittlung von Spezialkenntnissen aus dem Bereich der NFS. Zugleich wird Teamarbeit reflektiert und eingeübt, unterschiedliche Fähigkeiten, Kompetenzen und Begrenzungen wahrgenommen und in das eigene Arbeitskonzept integriert. Der Umfang beträgt mindestens 40 UE à 45 min, die zeitliche Gestaltung kann unterschiedlich erfolgen (Wochenend-, Abend-, Wochenkurse). Kurse werden sowohl über das Zentrum Seelsorge und Beratung ZSB angeboten als auch regional in Trägerschaft von NFS-Systemen organisiert.

2.3 Die vorgenannte Grundausbildung wird durch „Aufbaukurse Notfallseelsorge“ ergänzt. Sie sind für bereits in der NFS mitarbeitende Personen gedacht, vertiefen Schwerpunkt-Themen und bereiten für die Übernahme besonderer Aufgaben im Handlungsfeld NFS vor. Der Umfang kann je nach Themenstellung variieren, in Abgrenzung zu Studentags-Formaten oder sonstigen Fortbildungs-Angeboten.

2.4 NFS-Studentage, Supervisionen, Dienstbesprechungen sowie regionale Fortbildungs-Angebote der einzelnen NFS-Systeme (auch in Kooperation mehrerer NFS-Systeme) oder Fortbildungsangebote der Bistümer, kooperierender Hilfsorganisationen bzw. Psychosozialer Dienstleister führen den Qualifikationsprozess für die Arbeit in der NFS fort (im Sinne eines „lebenslangen Lernens“, welches von den NFS-Aktiven erwartet wird).

2.5 Ausbildungs-Angebote anderer Anbieter können bei Vergleichbarkeit in Bezug auf Ausrichtung, Inhalte, Methoden und Zeitumfang anerkannt bzw. angerechnet werden.

2.6. Aus- und Fortbildungen, die dem Bereich „Einsatznachsorge bzw. Prävention“ für MitarbeiterInnen von Hilfsorganisationen zuzuordnen sind (SBE- bzw. CISM-Kurse o.ä.), sind kein genuiner Bestandteil der NFS-Tätigkeiten, und fallen unter die Fürsorge-Pflichten der jeweiligen Hilfsorganisation. Kursangebote werden von daher auch nicht im Rahmen dieses Curriculums aufgeführt bzw. auch nicht über EKHN-Mittel finanziert. Ausnahme: Für hauptamtliche NFS-PfarrerInnen der EKHN wird die Teilnahme an einer derartigen Grundqualifikation empfohlen, eine zumindest teilweise Übernahme der Kurs-Kosten durch die EKHN ist auf Antrag hin möglich.

## 3. TeilnehmerInnen und Kostenregelung

3.1 TeilnehmerInnen sind hauptamtliche MitarbeiterInnen der ACK-Kirchen, andere Personen sollten einer ACK-Kirche angehören.

3.2 An der Teilnahme interessierte Personen sollen vorab ein Kontakt-Gespräch mit der Leitung des jeweiligen Heimat-NFS-Systems führen. Gegenstand des Gesprächs sind die Motivation des/der InteressentIn sowie die Erwartungen der jeweiligen NFS-System-Leitung an künftige NFS-MitarbeiterInnen. Ein vorab zu beantwortender Fragebogen zur Motivation für die NFS-Mitarbeit, zu für die NFS relevanten Einstellungen, zu bereits vorhandenen Kenntnissen und Kompetenzen kann eine gute Grundlage für dieses Gespräch sein. Das Gesprächsergebnis ist in Form einer Stellungnahme der Curriculum für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der NotfallseelsorgerInnen in der EKHN

jeweiligen NFS-System-Leitung zur gewünschten Kurs-Teilnahme festzuhalten und bei der Anmeldung zum Kurs vorzulegen.

3.3 Für hauptamtliche MitarbeiterInnen der EKHN, die eine Empfehlung zur Teilnahme nach 3.2 vorlegen, gelten die Kursangebote als Schulung, die nicht auf den Fortbildungsurlaubs-Anspruch angerechnet werden. Die Teilnahmegebühren werden von der EKHN übernommen (ein Eigenanteil der TeilnehmerInnen ist möglich).

3.4 Für Mitglieder der EKHN aus anderen Berufen, die eine Empfehlung zur Teilnahme nach 3.2 vorlegen, werden die Teilnahmegebühren der NFS-Ausbildung (exkl. der Fahrtkosten) von der EKHN übernommen (ein Eigenanteil der TeilnehmerInnen ist möglich).

3.5 Sonstige TeilnehmerInnen (z. B. aus anderen ACK- Kirchen) erhalten eine Rechnung über die Kursgebühr.

3.6. Aufbau-Kurse sind in der Regel nicht kostenfrei. In Einzelfällen und auf Antrag können anfallende Kosten anteilig durch die EKHN oder durch Notfallseelsorge-Systeme erstattet werden.

#### **4. Ausbildungsinhalte**

Die Ausbildung ist (wie die Tätigkeit in der NFS insgesamt) ein prozess- und haltungsorientiertes Lernen. Um trotz der unterschiedlichen Kompetenzen und Erfahrungen der TeilnehmerInnen einen einheitlichen Standard im Bereich der Grundqualifikation für NFS zu gewährleisten, beschreibt das in der Anlage 1 aufgeführte **Raster „Seelsorgliche Grundlagen“ und „Grundqualifikation NFS“** inhaltliche wie zeitliche Bedarfe, die sich im Regelfall auf die unter 2.1 und 2.1 genannten je 40 UE umfassenden Fortbildungen aufteilen. Dabei kann die Anordnung/Reihenfolge sowie eine inhaltliche Schwerpunktsetzung im Blick auf besondere Relevanz für die jeweilige Kursgruppe, für die Kursleitung oder aktuelle Bedarfe der NFS-Arbeit variiert werden.

#### **5. Methoden**

Die in der NFS-Qualifikation eingesetzten Methoden umfassen u.a. die Bearbeitung von Rollenspielen, die Auseinandersetzung mit eigener Motivation und persönlichen Erfahrungen und Ängsten, Theorie-Einheiten und Fallskizzen, sinnvollen Handlungs-Abläufen, ggfls. Verbatims und Einsatzberichte, Ressourcen-Übungen, Exkursionen, spirituelle Impulse /Andachten an Anfang und/oder Ende von Arbeitseinheiten sowie Gottesdienste. Neben aller notwendigen Vermittlung von sachbezogenen Inhalten und Methoden geht es vor allem um die Entwicklung einer haltungs-basierten Kompetenz für die NFS-Arbeit, die angemessenes Verhalten in unterschiedlichsten Einsatzsituationen ermöglicht.

#### **6. Abschluss / Dokumentation**

Am Schluss des Kurses sollte eine Selbsteinschätzung der TeilnehmerInnen über Stärken und Schwächen sowie individuelle Konsequenzen für die weitere Mitarbeit in der NFS stehen. Die Kursleitung spricht gegenüber dem/der TeilnehmerIn eine Empfehlung für das weitere Vorgehen aus, teilt diese Empfehlung der Leitung des jeweiligen Heimat-NFS-Systems mit und attestiert die Teilnahme am Kurs.

## **7. Praktika / Hospitationen / Erste-Hilfe-Kurs**

Zur Grundqualifikation zählen auch ein Praktikum in einem Notfallseelsorge-System sowie die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs.

7.1 Praktika in der NFS erfolgen in der Regel im Anschluss an die absolvierte Grundqualifikation. Unter Praktikum wird die Teilnahme an und aktive Mitwirkung bei Notfallseelsorge-Einsätzen und die nachfolgende einsatzbezogene Reflexion mit TeamkollegInnen und NFS-Projektleitung verstanden.

7.2 Die Praktika erfolgen generell vor Ort in den einzelnen Notfallseelsorge-Teams, und sollen die Teilnahme an mindestens zwei Notfallseelsorge-Einsätzen umfassen. Das Praktikum endet mit einem Gespräch des Praktikanten/der Praktikantin mit den Verantwortlichen des Teams über Eignung und Bereitschaft auf der Basis einer Selbsteinschätzung des Praktikanten /der Praktikantin. Zur Orientierung in diesem Gespräch können folgende Punkte dienen:

- Wahrnehmung und Wahrung eigener und fremder Grenzen,
- situationsangemessenes Verhalten und Agieren im Einsatz,
- Teamfähigkeit,
- weltanschauliche Offenheit,
- Bereitschaft zu Fortbildung und Supervision sowie Akzeptanz für örtliche Regelungen.

7.3 In begründeten Einzelfällen kann die NFS-System- Leitung ein derartiges Praktikum in der NFS erlassen.

7.4 Praktika in der NFS können und sollten durch Hospitationen in anderen Hilfsorganisationen ergänzt werden. Unter Hospitation wird die Mitfahrt bei bzw. die beobachtende Begleitung von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst etc. verstanden. Unter Umständen ist hierzu eine Haftungs-Übernahme-Erklärung durch das örtliche NFS-System bzw. die EKHN (vertreten durch das ZSB) erforderlich.

7.5 Eine Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs ist mittels Teilnahmebescheinigung (nicht älter als zwei Jahre) zu dokumentieren, und auf eine regelmäßige Wiederholung (alle 3 Jahre) zu achten.

## **8. Ergänzende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen**

Für NFS-Aktive gehört Fortbildung zur selbstverständlichen und fachlich gebotenen Notwendigkeit (z. B. Teilnahme an Dienstbesprechungen des eigenen NFS-Systems, Teilnahme an Supervisions-Angeboten, Lesen von Fachliteratur, Teilnahme an NFS-Aufbaukursen, Studientagen sowie regionalen wie überregionalen Fortbildungsveranstaltungen). Auch die Teilnahme an Hilfsorganisations-Übungen oder der Besuch von Angeboten externer Anbieter im PSNV-Bereich kann sinnvoll sein. Die Teilnahme soll dokumentiert werden. Fallweise und auf Antrag hin kann u.U. eine Kostenerstattung durch die EKHN möglich sein.

## **9. Dauer der Ausbildung – Beauftragung**

9.1 Die Grundqualifikation (inkl. Praktika) ist innerhalb von 18 Monaten zu absolvieren.

9.2 Die Beauftragung zur Mitarbeit als Notfallseelsorger/ in ist erst nach erfolgreichem Abschluss der Grundqualifikation und auf Empfehlung der örtlichen NFS-System-Leitung möglich und erfolgt gemäß NFS-Ordnung der EKHN.

9.3 Vor der Beauftragung zur Mitarbeit in der NFS soll von den zu Beauftragenden ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden. Werden Fahrzeuge betrieben, soll die entsprechende Fahrerlaubnis in mindestens jährlichem Turnus vorgelegt werden.

9.4 Vor der aktiven Mitarbeit in NFS-Teams ist jede/jeder MitarbeiterIn über die Verpflichtungen zu Datenschutz und Schweigepflicht zu informieren und auf die Einhaltung zu verpflichten.

## **10. Qualitätssichernde Maßnahmen**

Voraussetzungen für verantwortliche NFS-AusbilderInnen:

- aktive Mitarbeit in einem NFS-System
- Praxiserfahrung in NFS bzw. Krisenintervention
- Kompetenz zur Vermittlung von Theologie und Seelsorge
- Kompetenz zur Gestaltung der geistlichen Dimension der Ausbildung
- Bereitschaft zur Einhaltung der in der EKHN geltenden Standards und Ordnungen für Ausbildung und Dienst (insbesondere die NFS-Ordnung der EKHN)
- Beauftragung zur Organisation und Durchführung von NFS-Ausbildungskursen durch die Kirchenleitung. Zu speziellen Fachthemen können nicht-theologische ExpertInnen für die Ausbildung hinzugezogen werden.

Kursplanung, NFS-AusbilderInnen-Qualifikation:

- Der Beirat für Notfallseelsorge legt jährlich nach einer Bedarfsanalyse fest, wie viele Kurse zu welchen Themen durchgeführt werden sollen. Der Beirat schlägt geeignet erscheinende Personen für die Kursleitung vor. Alle geplanten NFS-Kursangebote sollen auf Einhaltung der vorgenannten Standards überprüft werden, bevor Finanzierungs-Zusagen der EKHN gemacht werden. Dies setzt eine rechtzeitige Anmeldung der geplanten Maßnahme vor Beginn voraus.
- Schulungen für Ausbilder/innen (Train-the-Trainer-Seminare) in Trägerschaft des ZSB dienen der Erstellung und Sicherung gemeinsam verantworteter Ausbildungsinhalte und Standards. Sie finden bei Bedarf und im benötigten Umfang stattfinden. Entsprechende Kursangebote gelten als Schulung, die nicht auf den Fortbildungsurteils-Anspruch angerechnet werden. Die Teilnahmegebühren sowie Fahrtkosten werden von der EKHN übernommen.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Ausbildungsordnung Notfallseelsorge tritt am 01.01.2018 in Kraft.